

**Satzung
der Stadt Flensburg
über das besondere Vorkaufsrecht
gem. § 25 Bundesbaugesetz (BBauG)
für den Bereich der Innenstadt
in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.11.2001**

Aufgrund des § 25 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I, S. 2256), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 20.12.76 (BGBl. I, S. 3617) und zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl. I, S. 949) sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.77 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H., S. 410), geändert durch Gesetz vom 15.02.78 (GVOBl. Schl.-H., S. 28), wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 27.08.81 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

Präambel

Am 1. März 1977 beauftragte der Magistrat die Verwaltung, ein eigenes Altstadtförderungsprogramm für die Gebiete Flensburgs zu erarbeiten, die im wesentlichen vor 1840 bebaut wurden. Gefördert werden sollen die Altstadt, der Bereich „Neustadt“, Teile von Jürgensby und Sandberg/Achter de Möhl. Dieses Altstadtförderungsprogramm ist soweit entwickelt, dass neben allgemeinen Zielsetzungen für die Entwicklung der Innenstadt auch eine Konkretisierung dieser Ziele für einzelne Altstadtbereiche erfolgt ist und ein Handlungskonzept für deren Verwirklichung entwickelt wurde. Die Ratsversammlung hat am 05.03.81 beschlossen, für die Flensburger Altstadterneuerung das in den vorgelegten Bänden (Gesamtplanung, Neustadt, Norderstraße, Duburg, City, Achter de Möhl, Sandberg, St. Johannis und St. Jürgen) erarbeitete Entwicklungsprogramm zugrundezulegen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in den angesprochenen Bereichen entsprechend den Zielsetzungen der Stadt zu sichern, ist für diese Gebiete eine Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 des BBauG erforderlich.

§ 1

Der Stadt Flensburg steht in dem in § 2 bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich dieser Satzung) ein Vorkaufsrecht an Grundstücken gemäß § 25 BBauG zu. Der dieser Satzung zur Erläuterung und Verdeutlichung beigefügte Plan ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung gilt für das Gebiet zwischen

Binnenförde (Westufer)
Werftstraße
Apenrader Straße
Schulgasse
Eckenerstraße
Waldstraße
Duburger Straße
Burgplatz
Knuthstraße
Nordergraben
Südergraben
Friedrichstraße
Am Pferdewasser
Friedrich-Ebert-Straße
Bahnhofstraße
Am Mühlenteich
Mühlendamm
Munketoft
Hillig-Water-Gang
Kanzleistraße
An der Johannismühle
Schulze-Delitzsch-Straße
Kappelner Straße
Adelbyer Straße
Schulgang
Jürgensgaarder Straße
Oberer Lautrupsweg
Nordstraße (B 199)
Binnenförde (Ostufer)

Soweit der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung durch Straßen begrenzt wird, gilt die Satzung für die Grundstücke auf beiden Straßenseiten.

¹Diese Satzung gilt nicht für folgende Bereiche rechtsverbindlicher Bebauungspläne:

¹ Änderungssatzung v. 06.11.2001

- a) Bebauungsplan „Rathaus/Friedrich-Ebert-Straße“ (Nr. 9)
für den Bereich zwischen Friesische Straße, Am Pferdewasser, Schützenkuhle, Friedrich-Ebert-Straße und Dr.-Todsens-Straße
- b) Bebauungsplan „Friedrich-Ebert-Straße“ (Nr. 33)
für den Bereich zwischen Südermarkt, Angelburgerstraße, Dr.-Todsens-Straße und Friedrich-Ebert-Straße
- c) Bebauungsplan „Große Straße/Marienstraße“ (Nr. 109)
für den Bereich zwischen Marienstraße, Große Straße, Heiligengeistgang, Nordergraben und Lilienstraße
- d) Bebauungsplan „Lutherpark“ (Nr. 165)
für den Bereich zwischen Südergraben, Reutergang, Friesische Straße und Friedrichstraße
- e) Bebauungsplan „Ehemalige Duburg-Kaserne“ (Nr. 176)
für den Bereich zwischen Duburger Straße, Waldstraße, Eckenerstraße, der Reihenhausbauung an der Jens-Due-Straße und dem Sportplatzgelände an der Eckener Straße
- f) Bebauungsplan „Rivesellstraße/Mommsenstraße“ (Nr. 182)
für den Bereich zwischen Rivesellstraße, Jürgensgaarder Straße, Mommsenstraße und Bismarckstraße
- g) Bebauungsplan „Junkerhohlweg/Stiftstraße“ (Nr. 202)
für den Bereich zwischen den südlichen Grenzen der Bebauung Harrisleer Straße 11a und b, 9a, Neustadt 47, Flurstück 287 der Flur E 48 und Junkerhohlweg 19, dem Junkerhohlweg, der Bebauung südlich der Stiftstraße und dem Bundeswehrgelände
- h) Bebauungsplan „Friedrich-Ebert-Straße/Niedermai“ (Nr. 210)
für den Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, dem Bahndamm, der Schleswiger Straße und dem Neumarkt
- i) Bebauungsplan „Oluf-Samson-Gang“ (Nr. A 1)
für den Bereich zwischen Oluf-Samson-Gang, Schiffbrücke 27-30, Norderstraße 40-50 und der Segelmacherstraße/Durchgang zur Nordstraße
- j) Bebauungsplan „Norderstraße/Rummelgang“ (Nr. A 4.1)
für den Bereich zwischen Schloßstraße, Norderstraße, Toosbüystraße und Rummelgang
- k) Bebauungsplan „Große Straße/Norderhofenden“ (Nr. A 4.2)
für den Bereich zwischen Nordermarkt, Schiffbrückstraße, Norderhofenden, Rathausstraße und Große Straße
- l) Bebauungsplan „Norderstraße/Schiffbrücke/Süd“ (Nr. A 4.3)
für den Bereich zwischen Verbindungsgang zwischen Norderstraße und

Segelmacherstraße, Segelmacherstraße, Schiffbrücke, Schiffbrückstraße und Große Straße/Norderstraße

- m) Bebauungsplan „Norderstraße/Schiffbrücke/Mitte“ (Nr. A 4.4) für den Bereich zwischen Norderfischerstraße, Schiffbrücke, nördliche Grenzen der Grundstücke an der Nordseite des Oluf-Samson-Ganges und Norderstraße
- n) Bebauungsplan „Schiffbrücke/Nord/Collundtspark“ (Nr. A 4.5) für den Bereich zwischen Duburger Straße, Am Nordertor, Schiffbrücke, Norderfischerstraße, Norderstraße und Schloßstraße bis zur westlichen Grundstücksgrenze der Paulus-Paulsen-Schule in der Schloßstraße Richtung Duburger Straße
- o) Bebauungsplan „Hafenspitze“ (Nr. A 6) für den Bereich zwischen Fischereihafen/Höhe Pilkentafel, Hafendamm und Bahndamm/Gastseglerhafen
- p) Bebauungsplan „Margarethenplatz“ (Nr. A 7) für den Bereich zwischen Hafendamm, Kurze Straße, Johannisstraße, Augustastraße und Bahndamm.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Flensburg
Der Magistrat

Flensburg, den 11. August 1982

gez. Dr. Richter
Oberbürgermeister

(L.S.)

gez. Burhorn
Stadtbaurat

Der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Ratsversammlung am 27.08.81 beschlossene Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 BBauG für den Bereich der Innenstadt mit Erlass vom 21.12.81, Az.: IV 810 b-512.432-01 genehmigt. Dem Genehmigungserlass war eine Auflage beigefügt. Die Erfüllung dieser Auflage wurde von dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit Erlass vom 14. Juli 1982 (Az.: wie vor) bestätigt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Flensburg geltend gemacht worden ist.